

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Berufskunde

[urn:nbn:de:bsz:31-298994](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298994)

Berufskunde.

Die Schule in § 19 der badischen Verfassung.

Der § 19 der badischen Verfassung bestimmt:

Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Soweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlicly der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

Dazu ist zu bemerken:

Der Abs. 1 dieses Schulparagraphen wurde schon in den Kommissionsverhandlungen ohne Widerspruch angenommen.

Dagegen war Abs. 2 in den Kommissionsverhandlungen viel umstritten, insbesondere die Frage, ob der Religionsunterricht im Rahmen des Schulunterrichts als Pflichtfach zu gelten habe oder nicht. Diese Frage blieb ungelöst. Zwar soll der Religionsunterricht nach dem Wortlaut dieses Absatzes ein Lehrgegenstand des Schulunterrichts sein, aber die Meinungen, ob er obligatorisch oder

fakultativ sein soll, blieben geteilt. Dagegen bestimmt § 149 der Reichsverfassung ausdrücklich, daß der Religionsunterricht ordentliche Lehrfach der Schulen ist. Damit bleibt wohl auch die Bestimmung des § 35 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 (W.-Bl. 1910 S. 155) in Kraft, die den Religionsunterricht zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Volksschule zählt.

Daß der Abs. 2 den kirchlichen und religiösen Gemeinschaften verfassungsmäßig das Recht sichert, den Religionsunterricht zu leiten, liegt in der Natur der Sache und ist damit selbstverständlich.

Auch der Abs. 3 des § 19 der Verfassung ist das Produkt langwieriger Verhandlungen. Im Regierungsentwurf lautete er:

„Kein Lehrer darf wider seinen Willen zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler wider den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.“

Schon die Kommission hat den Absatz so geändert, wie er endgültig in die Verfassung überging.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat wegen der §§ 18 und 19 unter dem 7. März 1919 eine Vorstellung an die verfassunggebende Nationalversammlung gerichtet und in Beziehung auf diesen Absatz bemerkt: „Wir setzen voraus, daß für eine Erklärung von solcher Tragweite („erklärte religiöse Überzeugung“) eine bestimmte Form vorgeschrieben wird, die jeden Zweifel ausschließt, und daß dieselbe dem zuständigen Geistlichen zur Kenntnis gebracht wird“. Dieser Forderung des Erzbischöflichen Ordinariats ist das Unterrichtsministerium durch eine Bekanntmachung vom 20. Juni 1919 (W.-Bl. 1919 S. 142) ziemlich weit entgegengekommen, indem es folgendes anordnete: „Die Erklärung muß in ihrem Wortlaut dem § 19 Abs. 3 der Verfassung entsprechen und demnach die ausdrückliche Bekundung enthalten, daß die Erteilung des von dem Lehrer bisher gegebenen Religionsunterrichts des namentlich anzuführenden Bekenntnisses seiner religiösen Überzeugung widerspreche“. Vordrucke dürfen nicht verwendet werden. Der örtlichen Kirchenbehörde ist eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.“

Im übrigen widersprechen sowohl der Abs. 3 des § 19 der badischen Verfassung wie auch die sich auf diesen Absatz gründende Bekanntmachung des badischen Unterrichtsministeriums vom 20. Juni 1919 dem Abs. 2 des § 149 der Reichsverfassung, der lautet:

„Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer überlassen.“

Hier ist von „erklärter religiöser Überzeugung“ keine Rede. Reichsrecht bricht aber Landrecht nach § 13 der Reichsverfassung.

Der Abs. 2 des § 137 des gegenwärtig noch zu Recht bestehenden Schulgesetzes bestimmt: „Die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.“ Diese Bestimmung des Schulgesetzes ist nun durch den Abs. 4 des § 19 der Verfassung beseitigt.

Der Unterrichtszwang, wie er seither in Baden durch die §§ 1—3 des Schulgesetzes bestand, wird durch den Abs. 5 des § 19 der Verfassung ersetzt durch einen wirklichen Schulzwang, denn der Absatz verlangt von allen Kindern den Besuch der öffentlichen Volksschule, soweit nicht ein im folgenden Satz genannter Ausnahmefall besteht. Diese Bestimmung ist schon in der Kommission von den Demokraten und Sozialdemokraten lebhaft befürwortet, vom Zentrum und den Deutschnationalen ebenso lebhaft bekämpft worden. Die Vorschrift, daß neue nichtstaatliche Lehranstalten für den Volksschulunterricht nicht mehr zugelassen werden, ist nur die Folge aus der vorangehenden Bestimmung über den Volksschulzwang.

Im übrigen steht auch hier die Reichsverfassung in § 147 in Widerspruch mit der Landesverfassung.

Nach § 137 Abs. 1 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 ist kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet d. h. verboten. Durch den Abs. 6 des § 19 der Verfassung ist diese Bestimmung des Schulgesetzes aufgehoben, und die Errichtung nichtstaatlicher Lehranstalten mit dem Lehrziele höherer Lehranstalten ist mit Genehmigung des Staatsministeriums gestattet. Diese Bestimmung befand sich im Regierungsentwurf nicht, sie wurde erst durch die Kommission in das Gesetz hineingebracht.

Der Abs. 6 des Schulparagrafen bedarf kaum einer Besprechung. In der Kommission gab er allerdings zu langen Erörterungen Anlaß. Im übrigen wird mit dem Worte tüchtig, das dieser Absatz enthält, seit einiger Zeit in Theorie und Praxis ein heillosler Unfug getrieben. Man scheint auch bei uns in nicht zu ferner Zeit ganz der Gepflogenheit anderer demokratischer Staaten zu verfallen, den für tüchtig zu bewerten, der einen einflußreichen Vetter hat.

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß einzelne Bestimmungen des badischen Schulparagrafen mit den einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung nicht in Einklang stehen. Es ist kaum daran zu denken, daß der Reichstag die Grundsätze ändern wird, die er für Bildung und Schule aufgestellt hat. Da außerdem Artikel 13 der Reichsverfassung ausdrücklich bestimmt: „Reichsrecht bricht Landrecht“, muß angenommen werden, daß die mit der Reichsverfassung nicht in Einklang stehenden Bestimmungen des § 19 der badischen Verfassung nicht zu Recht bestehen.

17. 8. 19. Br.

Die Schule in der Reichsverfassung.

Der vierte Abschnitt des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung enthält in neun Artikeln die Bestimmungen über Bildung und Schule. Er bestimmt in Artikel

142. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

143. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

(Reich, Länder und Gemeinden teilen sich also nicht nur in die Rechte, sondern auch in die Lasten, die die Jugendbildung verursacht. Die Mitwirkung des Reiches ist neu.)

Die Lehrerbildung ist Reichssache geworden. Sie soll nach einheitlichen Grundsätzen für alle Lehrer, Volks-, Mittel- und Hochschullehrer geregelt werden. Auch den Volksschullehrern wird die Möglichkeit des Universitätsstudiums eröffnet.)

144. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

(Die Staatsaufsicht erstreckt sich auch auf Privatschulen und auf den Religionsunterricht. § 149 Abs. 1. Die Schulaufsicht kann teilweise den Gemeinden übertragen werden.)

145. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

(Über den Beginn der Schulpflicht sagt die Reichsverfassung nichts. Bestimmungen darüber werden wohl der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.)

146. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu

berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundfäden des Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

(Die Grundlage des gesamten öffentlichen Schulwesens ist also die für alle gemeinsame Grundschule, wie die Einheitschule hier genannt wird. Das Durcheinander der höheren Schulen bleibt (vorerst) bestehen.

Regel soll die konfessionell gemischte Schule mit getrenntem Religionsunterricht (die Simultanschule) sein. Doch können durch eine Art Abstimmung oder Sammlung von Unterschriften der Eltern konfessionelle und konfessionslose Schulen gefordert werden. Das Verlangen ist möglichst zu berücksichtigen. Dabei muß aber ein geordneter Schulbetrieb sowohl bei den Simultanschulen als auch bei den nach Absatz 2 errichteten Schulen möglich sein. Das Nähere soll ein Landesgesetz bestimmen. Das Landesgesetz soll den Grundfäden entsprechen, die zuvor ein Reichsgesetz aufstellte.

„Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes,“ sagt Artikel 174 als Übergangsbestimmung für die Schule, „bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.“

In Baden besteht seit langem gesetzlich die Simultanschule. Sie bleibt also (mindestens bis zum Erlaß eines neuen Reichsgesetzes über die Schule) bestehen. Inwieweit die Verheißung des zweiten Satzes des Artikels 174 sich erfüllen wird, muß die Zukunft lehren. Auf jeden Fall schafft der Abs. 2 des Artikels 146 große Schwierigkeiten und Konfliktsmöglichkeiten in Staat und Gemeinden.)

147. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben. Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

(Private Volksschulen sind also nur zugelassen, wenn sie von den Eltern nach Art. 146 Abs. 2 verlangt werden können. In höheren Privatschulen können nach wie vor Elementarklassen bestehen bleiben; jedenfalls sagt die Verfassung nichts über ihren Wegfall.)

148. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

(Toleranz gegen Andersdenkende ist also zum Grundsatz erhoben. Glaubenshaß, Verherrlichung des Krieges und ähnliche Dinge dürfen künftig in der Schule keine Stätte mehr finden. Eine schwierige Sache wird es allerdings für manchen Lehrer sein, den Geist der Völkerveröhnung zu pflegen angesichts des aus ungetrübtem Haß unserer Feinde diktierten Schmach- und Vernichtungsfriedens. Aus solcher Saat kann der Geist der Veröhnung nicht entsprossen.)

149. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Einteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Übernahme kirchlicher Einrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

(Der Religionsunterricht bleibt also ordentliches Lehrfach der Schulen. Damit ist der Streit, der sich in der badischen Nationalversammlung um diese Frage entspann und der bei Beratung eines neuen Schulgesetzes zum Austrag gebracht werden sollte, endgültig entschieden. Allerdings können nach Art. 146 Abs. 2 bekenntnisfreie Schulen errichtet werden, in denen kein Religionsunterricht erteilt wird.)

Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Der Lehrer darf die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen. Die Bestimmung der Badischen Verfassung daß diese Ablehnung nur erfolgen darf gegen seine erklärte religiöse Überzeugung, ist hinfällig.)

150. Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

(Der Schutz der Kunst- und Naturdenkmäler wurde auch bisher schon in allen Staaten durch besondere Gesetze oder Polizeiverordnungen wahrgenommen. Die Beschädigung und Zerstörung von Denkmälern wird außerdem nach § 304 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis bestraft, wobei auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.) Sept. 19. Br.

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1911, Gef. u. V.-Bl 1911 S. 275).

Die Verordnung besagt in den §§ 18 und 19 im wesentlichen

1. Schüler ohne Unterschied des Alters und der von ihnen besuchten Schule, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Kox, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut, Typhus oder spinaler Kinderlähmung leiden oder gelitten haben, sind so lange vom Unterrichtsbesuch und den Schulräumen fernzuhalten, bis nach einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes die Übertragung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Scharlach darf diese Bescheinigung nicht vor Ablauf der vierten Woche, bei Diphtherie nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Ausbruch der Krankheit erteilt werden.

2. Ferner sind Schüler vom Unterrichtsbesuche und den Schulräumen fernzuhalten bei Erkrankungen an:

Lungen- und Kehlkopfschwindsucht, so lange im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind,

Körnerkrankheit, so lange deutliche Eiterabsonderungen der Augenbindehäute vorliegen,

Masern bis zu 3 Wochen nach Beginn der Krankheit,

Keuchhusten, so lange krampfartige Hustenanfälle vorhanden sind.

3. Schüler, in deren Behausung eine Erkrankung an einer der in Abs. 1 und 2 genannten Krankheiten vorgekommen ist, müssen vom Schulbesuch ferngehalten werden, bis aufgrund einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Auch auf Lehrer, die an einer in Abs. 1 und 2 genannten Krankheit leiden oder in deren Behausung eine Krankheit dieser Art ausgebrochen ist, finden die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.